Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 33 (1882)

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Schluße sei noch erwähnt, daß die vom beschriebenen Gewitter beschädigten Gegenden nicht zu den hagelgefährlichen gehören, seit hundert Jahren keinen großen Schaden durch Hagel erlitten und daher auch von den Hagelassekuranzen keinen oder doch nur einen sehr beschränkten Gesbrauch machten.

Burich, im September 1881.

El. Landolt, Oberforstmeifter.

Vereinsangelegenheiten.

Ausscheidung von Wald und Weide.

Der schon im 4. Heft des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift erswähnte Beschluß der Versammlung des schweiz. Forstvereins in Monthen, die Ausscheidung von Wald und Weide betreffend, bezweckt die Herbetstührung einer möglichst gleichmäßigen Lösung dieser wichtigen Aufgabe durch das ganze schweizerische Alpengebiet und strebt zugleich eine Versständigung über dieselbe mit dem schweiz. alpwirthschaftlichen Vereine an. Das ständige Komite hat sich in Vollziehung dieses Beschlusses zunächst an die Direktion des schweizerischen alpwirthschaftlichen Vereins gewendet und dieselbe unter Mittheilung der in Monthen nach dem Antrage des Neserenten, Herrn eidg. Forstadjunkt Fankhauser, sesten zu besprechen und die Lösung der schwierigen Aufgabe zu fördern.

Die Direktion des alpwirthschaftlichen Bereins, bereit, Fragen, welche die Forst- und Alpwirthschaft gemeinschaftlich betreffen, gemeinsam mit dem Forstverein zu prüfen, erklärt im Weiteren, sie sei mit den ihr mitzgetheilten Grundsähen über die Ausscheidung von Weiden und Wald einverstanden, müsse aber wünschen, daß:

- a. das Anpflanzen von Ahornen und Ahorngruppen auf den Weiden empfohlen werde;
- b. Das Verbot des Schwendens und Reutens sich nur auf die Partien der Alpen beziehe, die als Wald erklärt werden;
- c. Die amtliche Taxirung des Besatzes der Alpen, nicht vom Forstspersonal allein, sondern in Gemeinschaft mit den Alpbesitzern durchsgeführt werde;
- d. die verschiedenartigen Verhältnisse gewürdigt, die Ausscheidung jeweilen mit den Alpbesitzern einläßlich besprochen und wo möglich im Einverständniß mit denselben getroffen werde.

Nach Eingang dieser im Wesentlichen zustimmenden Antwort der Direktion des alpwirthschaftlichen Bereins, wandte sich das ständige Ko-mite an den Bundesrath mit dem Gesuch, er möchte die erforderlichen Anordnungen dazu treffen, daß die Ausscheidung von Wald und Weide im Sinne der vom Forstverein aufgestellten Grundsätze im ganzen Alpenzeilichst gleichmäßig durchgeführt werde.

Die von der Forstversammlung in Monthen für die Ausscheidung von Wald und Weide aufgestellten Grundsätze lauten wie folgt:

- 1. Auf den Wyttweiden sind die mit Holz bestockten Flächen wie die eigentlichen Waldungen der forstlichen Gesetzgebung unterstellt.
- 2. Die Trennung von Wald= und Weide muß auf den Wyttweiden als Regel gelten; überall da jedoch, wo die Standortsverhältnisse ein Zusammendrängen des Holzwuchses ausschließen, sind die Wyttweiden als besondere Betriebsart beizubehalten.
- 3. Auf die Ausscheidung ist möglichste Sorgfalt zu verwenden; ein Plan oder wenigstens ein zur approximativen Ermittlung der Fläche brauchbarer Handriß, sowie eine Bonitirung sind unersläßlich.

Bei der Ausscheidung sind folgende Regeln streng einzuhalten:

- a. Die bestockte Fläche darf ihrer Ausdehnung und ihrem Ertrage nach nicht verringert werden. Eine Verminderung ist nur mit staatlicher Bewilligung zuläßig.
- b. Als Grundlage zur Bestimmung des zufünftig dem Wald und der Weide zufallenden Areals gilt das gegenwärtige Bewaldungsverhältniß. Als bestockt wird angenommen, die gesammte von den Baumkronen überschattete Fläche; für Lärchenbestockung tritt eine entsprechende Reduktion ein.
- c. Im Allgemeinen ist der Weide vorzugsweise das fruchtbare oder nasse, dem Wald dagegen mehr das geringe Terrain, sowie solches, welches des Schutzes wegen der Bestockung bedarf, zuzutheilen. Immerhin ist die Rücksicht auf eine zweckmäßige Abgrenzung zur Erleichterung des Schutzes, des Waldes gegen das Weidevieh nicht außer Acht zu lassen.
- 4. Die allmälige Durchführung der Trennung läßt sich nicht alls gemein normiren, sondern ist jeweilen im Wirthschaftsplan vorzusschreiben. Die Hauptrücksichten dabei sind:
 - a. Möglichste Vermeidung von Störungen des richtigen Verhältnisses zwischen normalem und wirklichem Vorrath.
 - b. Vermeidung wesentlicher Zuwachseinbußen.

- c. Möglichste Begunftigung ber naturlichen Verjungung.
- d. Die Erstellung der Waldeinfriedigungen muß gleichen Schritt halten mit der Räumung der Weideflächen.
- 5. Im Schutzwaldgebiet ist bei der Bewirthschaftung öffentlicher Wyttweiden, auf denen die Ausscheidung von Wald und Weide noch nicht stattgefunden hat, oder nicht stattsinden soll, die Beachtung folgender Grundsätze unerläßlich:
 - a. Die Holznutzung muß streng nachhaltig sein; an der obern Baumgrenze ist nur der Hieb von dürrem oder abgehendem Holze gestattet.
 - b. Sämmtliches zu nutende Holz, selbst dassenige für den Bestarf der Alp an Brenns, Baus und Zaunholz muß durch den Forstbeamten angezeichnet werden.
 - c. Alles Schwenden von Holzpflanzen ist ohne staatliche Bewilligung verboten.
 - d. Das Aufasten junger Nadelhölzer ist ausnahmslos vers
 - e. Das Maximum des Besatzes ist für Wyttweiden amtlich abzuschäßen; das Ueberstoßen ist untersagt.
 - f. Das Schmalvieh ist von den Wyttweiden ganz auszuschließen oder doch auf bestimmte, ihm allein überlassene Flächen zu verweisen.

Mittheilungen.

Schweizerische landwirthschaftliche Ansstellung in Luzern.

Vom 2. bis 11. Oktober 1881 fand in Luzern die alle vier Jahre wiederkehrende schweizerische landwirthschaftliche Ausstellung statt. Vom Wetter war dieselbe leider nicht begünstigt, dagegen war sie reichhaltiger als die beiden früheren in Freiburg und Weinfelden und zeigte auf versschiedenen Gebieten der Landwirthschaft anerkennenswerthe Fortschritte.

Von größter Bedeutung war selbstverständlich die Viehausstellung, namentlich diesenige des Rindviehs. Prächtige Thiere und ganze Kollektionen der braunen und Fleckrace leisteten den Beweis, daß die schweiz. Landwirthe ihrem Viehstand große Aufmerksamkeit zuwenden und zu dessen Verbesserung den rechten Weg eingeschlagen haben. Noch größere Fortschritte als auf dem Gebiete der Rindvichzucht waren bei der früher wenig